

Gemeinderat

Beschluss vom 13. Januar 2025

Titel **Begegnungsraum - Vereinbarung und Begegnungsraum - Vereinbarung und Kompetenzdelegation Soziales und Gesundheit 2025**

Beschluss-Nr. 2025-11

Akte 2024-968 / A4.02

Vereinbarung «freiwillig miteinander», Entscheidungsbefugnisse, Betriebskonzept und Betriebsordnung. Delegation an die zuständige Gemeinderätin.

1 Sachverhalt

- 1.1 Mit Schreiben vom 21. März 2022 reichten Martha Demuth, Ursula Meierhans und Eugen Meienberg mit Mitunterzeichneten die Motion «Begegnungsraum für Bewohnerinnen und Bewohner im Bereich der Wohnungen der Überbauung Dreiklang» ein.
- 1.2 Die Motion wurde an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2022 erheblich erklärt.
- 1.3 Nach erfolgreichem Pilotversuch wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2024 über den Begegnungsraum bzw. über die Überführung in einen dauerhaften Betrieb entschieden.
- 1.4 Die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2024 hat der Überführung in einen dauerhaften Betrieb zugestimmt. Gleichzeitig hat der Souverän entschieden, dem Gemeinderat die Kompetenz für die Weiterführung resp. Entwicklung des Begegnungsraums zu erteilen.
- 1.5 Neben der Genehmigung der erwähnten Unterlagen soll der Dikasterienvorstehenden/ dem Dikasterienvorstehenden Soziales und Gesundheit die Kompetenz übertragen werden, das Projekt umzusetzen.

2 Erwägungen

- 2.1 Die Kompetenz für Anpassungen und Veränderungen betreffend die Vereinbarung mit «freiwillig miteinander» bleiben beim Gemeinderat.
- 2.2 Die Kompetenz Anpassungen und Veränderungen im Betriebskonzept vorzunehmen, wird an die Dikasterienvorsteherin / den Dikasterienvorstehenden Soziales und Gesundheit übertragen.
- 2.3 Die Kompetenz Anpassungen und Veränderungen in der Betriebsordnung vorzunehmen, wird an die Dikasterienvorsteherin / den Dikasterienvorstehenden Soziales und Gesundheit übertragen.
- 2.4 Der Gemeinderat kann gestützt auf § 87a Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) seine Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten in genau bezeichneten Sachbereichen einem einzelnen seiner Mitglieder delegieren.
- 2.5 Die bisherige Praxis der Kompetenzdelegation von Entscheidungsbefugnissen an die Abteilung Soziales und Gesundheit in den verschiedenen Sachbereichen hat sich bewährt und soll auch für dieses Thema bestätigt werden. Durch die Doppelunterzeichnung innerhalb der Abteilung ist das Vieraugenprinzip gewährt.

- 2.6 Gestützt auf § 87a Abs. 1 Gemeindegesetz soll der Gemeinderat folgende Entscheidungsbefugnisse rückwirkend per 1. Januar 2025 an die zuständige Dikasterienvorstehende / den zuständigen Dikasterienvorstehenden Soziales und Gesundheit delegieren:
- 2.6.1 Die Kompetenz Anpassungen und Veränderungen im Betriebskonzept vorzunehmen.
- 2.6.2 Die Kompetenz Anpassungen und Veränderungen in der Betriebsordnung vorzunehmen.
- 2.7 Die Kompetenzdelegation ist gestützt auf § 87a Abs. 3 Gemeindegesetz in geeigneter Form zu publizieren.
- 2.8 Entscheide der Dikasterienvorstehenden Soziales und Gesundheit können mit Verwaltungsbeschwerde gestützt auf § 40 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 1. April 1976 beim Regierungsrat angefochten werden.
- 2.9 Da das Thema in der Gemeinde Steinhausen neu ist, müssen keine anderen Delegationen zu diesem Thema aufgehoben werden.

3 **Beschluss**

- 3.1 Die Vereinbarung mit «freiwillig mitenand» wird genehmigt.
- 3.2 Das Betriebskonzept und die Betriebsordnung werden zur Kenntnis genommen.
- 3.3 Der Gemeinderat delegiert gestützt auf § 87a Abs. 1 Gemeindegesetz die Entscheidungsbefugnisse über das Betriebskonzept und die Betriebsordnung rückwirkend per 1. Januar 2025 an die Dikasterienvorsteherin / den Dikasterienvorstehenden Soziales und Gesundheit.
- 3.4 Entscheide der Dikasterienvorsteherin / des Dikasterienvorstehers Soziales und Gesundheit können mit Verwaltungsbeschwerde gestützt auf § 40 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 1. April 1976 beim Regierungsrat angefochten werden.
- 3.5 Diesem Beschluss allfällig widersprechende Kompetenzdelegationen an die Dikasterienvorsteherin / den Dikasterienvorstehenden oder die Abteilung Soziales und Gesundheit werden per sofort aufgehoben.
- 3.6 Dieser Beschluss ist auf der Webseite der Gemeinde Steinhausen zu publizieren und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.
- 3.7 Mitteilung an
- Alle Abteilungsleitende (per E-Mail)
 - Soziales und Gesundheit **A**
 - Präsidiales (Vollzug Ziff. 3.6)
 - GR Aktenablage
- 3.8 Beilagen
- Vereinbarung mit «freiwillig mitenand»
 - Betriebskonzept und Betriebsordnung



Fortgeschrittene elektronische Signatur

Andreas Hausheer
Gemeindepräsident



Fortgeschrittene elektronische Signatur

Cécile Banz
Gemeindeschreiberin